

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Februar 2012

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
14. 2. 12	Haushaltsbegleitgesetz 2012	25
14. 2. 12	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BV AnpGBW 2012)	28
15. 2. 12	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2012 (Staatshaushaltsgesetz 2012 – StHG 2012)	43
7. 2. 12	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	57
14. 2. 12	Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber (AsylAufenthVO)	59
5. 1. 12	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Studierende (Zuordnungsverordnung BAföG)	59
20. 1. 12	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-VO	61
24. 1. 12	Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper (Himmelslaternenverordnung)	62
13. 2. 12	Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	62
24. 1. 12	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder	63

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat am 10. Februar 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064, 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter »277,15 Millionen Euro im Jahr 2012 und 252 Millionen

Euro im Jahr 2013« durch die Wörter »615,85 Millionen Euro im Jahr 2012 und 244 Millionen Euro im Jahr 2013« ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. 88,43 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.«

2. § 1 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.«

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. die Zuweisungen nach § 21;«.

- b) Der Punkt am Ende von Nummer 10 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es werden folgende Nummern angefügt:
- »11. die auf die kommunalen Schulträger entfallenden Kosten an dem vom Land zu zahlenden Betrag für den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung an Schulen im Krisenfall;
 - 12. 50 Prozent des Betrags, den das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden der Stadt Staufeu nach Abzug der von der Stadt zu tragenden Eigenbeteiligung für Sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Hebungskatastrophe gewährt.«
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- »§ 3
- Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A*
- Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf
- 1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5)
74,10 Prozent;
 - 2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)
4,92 Prozent;
 - 3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)
20,98 Prozent.«
5. § 3 a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
- 1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
 - 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 830 Millionen Euro.«
6. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort »Finanzministeriums« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe »55,50 vom Hundert« durch die Angabe »38,85 Prozent« ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Finanzministerium« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« ersetzt.
9. In § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort »Finanzministeriums« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« ersetzt.
10. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag »170 Millionen Euro« durch den Betrag »190 Millionen Euro« ersetzt.
11. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Absatz 1 Nummer 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.«
12. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »§ 21 a« durch die Angabe »§ 22 Absatz 2 Nummer 1« ersetzt.
13. § 21 a wird aufgehoben.
14. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- »Ist der Durchschnitt der Eingliederungshilfenettausgaben der Jahre 2003 und 2008 geringer als die Ausgaben nach Satz 1, ist dem Ausgleich der Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen.«
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift »Kraftfahrzeugsteuer-Verbund« wird durch die Überschrift »Verkehrslastenverbund« ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Verkehrslasten-Verbundmasse).«
 - c) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort »Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse« durch das Wort »Verkehrslasten-Verbundmasse« ersetzt.
 - d) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
»1. 20 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Absatz 2;«.
16. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Innenministeriums« durch die Bezeichnung »Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur« ersetzt.
17. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.«
18. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einstellen, er-

halten zu den Kosten der Ausbildung während des Einführungspraktikums eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A.«

- b) In Satz 2 wird das Wort »Dienstanfänger« durch das Wort »Auszubildenden« ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort »Dienstanfänger« durch das Wort »Auszubildende« ersetzt.
19. In § 29 a Satz 2 wird das Wort »Finanzministeriums« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« ersetzt.
20. § 29 c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen, die im Jahr 2012 444 Millionen Euro und im Jahr 2013 477 Millionen Euro betragen.«
21. In § 32 Absatz 1 und in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe »§ 21 a,« gestrichen.
22. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Finanzministeriums« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« ersetzt.
23. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:
- »(35) Abweichend von § 11 Absatz 2 tragen die Stadt- und Landkreise die für ihr Gebiet vom Land zurück erstattete Grunderwerbsteuer in Höhe von 55,5 Prozent, soweit es sich um die Rückerstattungen für bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer handelt.«

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794) wird wie folgt geändert:

In § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird der Betrag »13 Euro« durch den Betrag »22 Euro« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 978), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 a Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag »13 Euro« durch den Betrag »22 Euro« ersetzt.
- 2. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl »75« wird durch die Zahl »94« ersetzt.
 - b) Die Zahl »60« wird durch die Zahl »75« ersetzt.
 - c) Die Zahl »90« wird durch die Zahl »113« ersetzt.
 - d) Die Zahl »80« wird durch die Zahl »100« ersetzt.
 - e) Die Zahl »120« wird durch die Zahl »150« ersetzt.

- f) Die Zahl »100« wird durch die Zahl »125« ersetzt.
- g) Die Zahl »180« wird durch die Zahl »225« ersetzt.
- h) Die Zahl »150« wird durch die Zahl »188« ersetzt.
- i) Die Zahl »270« wird durch die Zahl »338« ersetzt.
- j) Die Zahl »240« wird durch die Zahl »300« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 570, 571), wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen.«
- 2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für
 - a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 68,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
 - b) Hauptschulen und Werkrealschulen 109,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
 - c) Realschulen 69,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
 - e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
 - f) berufliche Gymnasien 86,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
 - g) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für

Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;

- h) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- i) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 104,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

Die sich aus Satz 1 Buchstaben a bis k ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder.«

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst:

- a) die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
- b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,5 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;
- c) je Klasse monatlich 6 Prozent des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L für das Verwaltungspersonal;
- d) die notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie die notwendigen sächlichen Kosten.«

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der nach Artikel 3 Nummer 1 erhöhte Betrag ist ab dem Monat zu leisten, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Entgegen § 6a Absatz 2 Satz 5 der Beihilfeverordnung kann die Erklärung nach § 6a Absatz 2 der Bei-

hilfeverordnung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes auch rückwirkend bis zum Monat der Verkündung schriftlich widerrufen werden.

(3) Die nach Artikel 3 Nummer 2 erhöhte Kostendämpfungspauschale findet Anwendung bei Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Rechnung gestellt sind. Festsetzungen von Beihilfe bis zur Verkündung dieses Gesetzes bleiben jedoch unberührt; die erhöhte Kostendämpfungspauschale (Differenz) wird bei der nächsten Festsetzung von Beihilfe für im Jahr 2012 in Rechnung gestellte Aufwendungen berücksichtigt.

(4) Artikel 4 Nummern 1 und 3 treten am 1. August 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012)

Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat am 10. Februar 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
 - 1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2012

(1) Im Jahr 2012 erhöhen sich

1. um 1,2 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung,
 - f) die Anwärtergrundbeträge,
2. um 17 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze sowie
3. um 6 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer.

(4) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.

(5) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A5 bis A10 und die Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2012, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. August 2012. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg einheitlich zum 1. März 2012.

§ 3

Anpassung der Versorgung im Jahr 2012

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A1 bis A8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A5 bis A8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2012 um 52,84 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung*

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 1,1 Prozent zum 1. März 2012 und für die übrigen Besoldungsgruppen 1,1 Prozent zum 1. August 2012. Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 gilt als Erhöhung um 0,57 Prozent in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, um 0,41 Prozent in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, um 0,27 Prozent in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, R 1 und R 2 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C und W sowie um 0,17 Prozent in den übrigen Besoldungsgruppen.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Gesetz über die Einmalzahlung in 2011

(1) Im Geltungsbereich von § 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012 vorhandene

1. Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,

2. Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,

3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeGBW) erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat April 2011 anspruchsberechtigt waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Beamte und Richter

Besoldungsgruppe	Betrag der Einmalzahlung
A 5	280 Euro
A 6	280 Euro
A 7	270 Euro

A 8	260 Euro
A 9	240 Euro
A 10	230 Euro
A 11	210 Euro
A 12	180 Euro
A 13	160 Euro
A 14	150 Euro
A 15	120 Euro
A 16	100 Euro
R 1	120 Euro
R 2	100 Euro
W 1	180 Euro
W 2	160 Euro
C 1 kw	160 Euro
C 2 kw	120 Euro
C 3 kw	100 Euro,

2. Anwärter

Eingangssamt gemäß Anlage 11 zu § 79 LBeGBW	Betrag der Einmalzahlung
A 5 bis A 8	90 Euro
A 9 bis A 11	80 Euro
A 12	70 Euro
A 13	70 Euro
A 13 mit Strukturzulage	70 Euro,

3. Auszubildende in
öffentlich-rechtlichen
Ausbildungs-
verhältnissen

	Betrag der Einmalzahlung
Lehramtsanwärter (Bes.Gr. A 12 und A 13)	70 Euro
Studienreferendare (Bes.Gr. A 13 mit Strukturzulage)	70 Euro.

(4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBeGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat April 2011, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustanden.

(5) Die Einmalzahlung wird allen Berechtigten nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Am 1. April 2011 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld mit Ausnahme der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4 F und A 5 F, A 12 a, A 13 a, A 14 a, A 15 a sowie H 1 bis H 3 ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung nach den Besoldungsgruppen wie folgt zugrunde zu legen:

Besoldungsgruppe	Einmalzahlung nach Besoldungsgruppe
A 1 bis A 4, A 4 F, A 5 F	A 5
A 12 a	A 12
A 13 a	A 13
A 14 a	A 14
A 15 a	A 15
H 1	C 1
H 2	C 2
H 3	C 3.

Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 und Artikel 3 § 3 Absatz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltsatz. Versorgungsberechtigte, bei deren Bezügeabrechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten als Einmalzahlung 108 Euro; Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 60 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 22 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 13 Euro. Satz 5 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich nicht nach einer Besoldungsgruppe berechnen.

(7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger, als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Beim Zusammenreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so ist der Differenzbetrag neben den Ansprüchen aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu gewähren.

(8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und

Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) mit den Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GBl. S. 113, ber. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten hinsichtlich des Alters- und Hinterbliebenengeldes entsprechend.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 werden durch die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten neuen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911) wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »82 Euro« durch die Angabe »84,64 Euro« ersetzt.

2. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe »1,78 Euro« durch die Angabe »1,84 Euro« ersetzt.

3. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe »1,33 Euro« durch die Angabe »1,38 Euro« ersetzt.

4. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe »0,89 Euro« durch die Angabe »0,92 Euro« ersetzt.

5. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe »1,18 Euro« durch die Angabe »1,21 Euro« ersetzt.

6. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe »0,79 Euro« durch die Angabe »0,82 Euro« ersetzt.

7. In § 67 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe »0,59 Euro« durch die Angabe »0,61 Euro« ersetzt.

8. In § 67 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,76 Euro« durch die Angabe »0,79 Euro« ersetzt.

9. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe »1,78 Euro« durch die Angabe »1,84 Euro« ersetzt.

10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe »1,33 Euro« durch die Angabe »1,38 Euro« ersetzt.
11. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe »0,89 Euro« durch die Angabe »0,92 Euro« ersetzt.
12. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe »1,18 Euro« durch die Angabe »1,21 Euro« ersetzt.
13. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe »0,79 Euro« durch die Angabe »0,82 Euro« ersetzt.
14. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe »0,59 Euro« durch die Angabe »0,61 Euro« ersetzt.
15. In § 95 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,76 Euro« durch die Angabe »0,79 Euro« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S.994), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. März 2011 (GBl. S.103, 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe »2,97 Euro« durch die Angabe »3,01 Euro« ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe »2,97 Euro« durch die Angabe »3,01 Euro« ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe »1,42 Euro« durch die Angabe »1,44 Euro« ersetzt.

Artikel 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, Artikel 4 und Artikel 5 treten am 1. März 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Anlage
(zu Artikel 3 Nummer 2)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus		
A 5	1.886,92	1.952,82	2.004,03	2.055,21	2.106,43	2.157,62	2.208,84	2.260,05	2.311,25	2.362,46		
A 6	1.930,18	1.986,40	2.042,63	2.098,85	2.155,05	2.211,27	2.267,52	2.323,73	2.379,93	2.436,13		
A 7	2.012,35	2.062,89	2.133,65	2.204,39	2.275,11	2.345,85	2.416,63	2.467,12	2.517,66	2.568,20		
A 8		2.134,69	2.195,12	2.285,78	2.376,43	2.467,07	2.557,77	2.618,20	2.678,63	2.739,09	2.799,50	
A 9		2.270,39	2.329,88	2.426,63	2.523,37	2.620,13	2.716,88	2.783,40	2.849,93	2.916,43	2.982,97	
A 10		2.441,70	2.524,34	2.648,30	2.772,27	2.896,24	3.020,23	3.102,87	3.185,51	3.268,14	3.350,78	
A 11			2.805,47	2.932,50	3.059,52	3.186,54	3.313,57	3.398,26	3.482,92	3.567,63	3.652,34	3.737,00
A 12				3.164,10	3.315,51	3.466,97	3.618,40	3.719,37	3.820,31	3.921,29	4.022,25	4.123,22
A 13					3.710,52	3.874,05	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4.473,70	4.582,71
A 14					3.943,08	4.155,14	4.367,20	4.508,58	4.649,97	4.791,33	4.932,72	5.074,10
A 15						4.563,34	4.796,48	4.983,02	5.169,53	5.356,07	5.542,59	5.729,13
A 16						5.033,77	5.303,42	5.519,17	5.734,91	5.950,62	6.166,35	6.382,07

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.729,13
B 2	6.655,00
B 3	7.046,98
B 4	7.457,50
B 5	7.928,50
B 6	8.373,28
B 7	8.805,94
B 8	9.256,87
B 9	9.816,77
B 10	11.555,50
B 11	12.003,61

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	4.650,68	5.612,29

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 10
(zu § 99)**Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.165,38	3.274,43	3.383,45	3.492,45	3.601,50	3.710,52	3.819,53	3.928,55	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4.473,70	4.582,71	
C 2	3.172,16	3.345,93	3.519,69	3.693,45	3.867,19	4.040,94	4.214,71	4.388,45	4.562,19	4.735,95	4.909,68	5.083,43	5.257,19	5.430,94	5.604,69
C 3	3.487,03	3.683,76	3.880,50	4.077,26	4.273,98	4.470,72	4.667,43	4.864,18	5.060,91	5.257,66	5.454,38	5.651,11	5.847,85	6.044,57	6.241,32
C 4	4.413,24	4.610,99	4.808,76	5.006,53	5.204,32	5.402,08	5.599,85	5.797,57	5.995,36	6.193,11	6.390,91	6.588,64	6.786,41	6.984,18	7.181,96

Gültig ab 1. März 2012

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	984,44
A 9 bis A 11	1.038,84
A 12	1.179,71
A 13	1.211,76
A 13 mit Strukturzulage	1.246,95

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und
die Anwärter, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	124,96
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	109,25
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	329,86
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	57,06

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10,
 ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13
 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeträge)
 - in der gesetzlichen Reihenfolge -

	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro,	
			Prozentsatz	
§ 44			204,74	
§ 45	Absatz 1		309,67	
	Absatz 2		154,84	
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes			
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8		18,90	
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11		73,92	
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3		82,14	
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw		82,14	
Landesbesoldungsordnung A				
Besoldungsgruppe	Fußnote			
A 5	1 und 4		65,08	
	3		35,29	
A 6	1		35,29	
A 7	3		50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8	
A 8	2		123,24	
A 9	1 und 4		262,75	
	5		123,24	
A 10	1		96,09	

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro,
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Prozentsatz
A 11	3	183,06
A 12	2	152,62
A 13	4	103,22
	5	183,06
	9 und 10	267,01
A 14	1 und 3	183,06
A 15	1	183,06
	6	122,04
	7	305,05
	8	309,67
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	202,40
	2 bis 5	309,67
R 2	1	202,40
	4 bis 10	309,67
R 3	1 und 5	309,67
Landesbesoldungsordnungen A, B und C		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	35,29
A 9 (kw)	1	262,75
A 13 (kw)	4	183,06
A 14 (kw)	2	183,06
	3	269,12
A 15 (kw)	1	122,04
	2	382,94
	3	477,83
	4	183,06
B 3 (kw)	1	244,03

Gültig ab 1. März 2012

Anlage 15
(zu § 65)**Mehrarbeitsvergütung**
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,02
A 9 bis A 12	17,89
A 13 bis A 16	24,66
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	16,64
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	20,61
Beamte des höheren Dienstes	24,47
	28,60

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von Baden-
Württemberg für das Haushaltsjahr 2012
(Staatshaushaltsgesetz 2012 – StHG 2012)**

Vom 15. Februar 2012

Der Landtag hat am 15. Februar 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 38 847 173 800 Euro.

§ 2

(1) Auf Grund der Zentralisierung des Dienstreisemanagements sind insgesamt 131,5 Stellen bis 2016 einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 03 – IM	15,0
Epl. 04 – KM	3,0
Epl. 06 – MFW	6,5
Epl. 08 – MLR	1,0
Epl. 14 – MWK	0,5
Zusammen	26,0

Diese wegfallenden Stellen sind ab dem 1. Januar 2012 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2012 oder im Staatshaushaltsplan 2013/14 in Abgang zu stellen.

(2) Im Rahmen des sogenannten 1.480-Stelleneinsparprogramms sind von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 02 – StM	2,0
Epl. 03 – IM	87,0
Epl. 04 – KM	9,0
Epl. 05 – JuM	6,0
Epl. 06 – MFW	44,0
Epl. 08 – MLR	17,0
Epl. 09 – SM	1,0
Epl. 10 – UM	2,0
Epl. 14 – MWK	19,0
Zusammen	187,0

(3) Zusätzlich wird für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne kw-Vermerk ein Stelleneinsparprogramm festgelegt. In den Jahren 2012 bis 2016 sind insgesamt 147 Stellen einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 02 – StM	1,5
Epl. 03 – IM	3,0
Epl. 04 – KM	2,0
Epl. 05 – JuM	1,5
Epl. 06 – MFW	6,0
Epl. 08 – MLR	3,0
Epl. 09 – SM	2,5
Epl. 10 – UM	3,0
Epl. 13 – MVI	1,0
Epl. 14 – MWK	2,0
Epl. 15 – IntM	0,5
Zusammen	26,0

(4) Die 2012 wegfallenden Stellen der Absätze 2 und 3 sind ab dem 1. September 2012 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2012 oder im Staatshaushaltsplan 2013/14 in Abgang zu stellen.

(5) Der Abbau von Stellen des höheren Dienstes der Bes. Gr. A 16 bis Bes.Gr. B 2 kann mit dem Faktor 1,5, der Bes.Gr. B 3 und B 4 mit dem Faktor 2,0 und der Bes.Gr. B 5 und höher mit dem Faktor 2,5 auf die Einsparkontingente angerechnet werden.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 1 bis 3 neu festzusetzen.

(7) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nur bei den Stelleneinsparungen gemäß Absatz 2 bis spätestens in das Jahr 2016 möglich. Für jede zu wenig gestrichene Stelle sind jährlich Sachmittel in Höhe von 47 300 Euro im Einzelplan einzusparen. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann eine Stelleneinsparung durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47 300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 47 300 Euro.

(8) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden eingegliederten

Behörden und Einrichtungen wurden 3,0 Stellen im Bereich höherer Dienst bei den Landratsämtern bis Ende 2011 nicht erbracht. In 2012 sind die zu streichenden Stellen zu benennen und bis spätestens Ende 2013 in Abgang zu stellen.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBL S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBL S. 793, 973), maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von
 - 3.1 § 70 LBG und § 7c Landesrichtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.
 - 3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewil-

ligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nummer 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt bzw. Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 42801) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Tit. 42201 und 42801) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 42201) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Arbeitnehmern (Tit. 42801) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Arbeitnehmer, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kap. 0405 bis 0428 Tit. 42201 geführten Lehrkräfte, die sich nach der AzUVO in Elternzeit befinden, werden für die Dauer der Elternzeit die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen

darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden.

(4) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. § 3 Absatz 3 Satz 3 sowie § 50 Absatz 5 Satz 2 LHO gelten entsprechend.

(5) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2010 (Kultus und Unterricht 2010, S. 133), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Stellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund § 71 LBesGBW bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Stellen nicht überschreiten. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen ist ausgeschlossen.

(6) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

(7) Für die bei Tit. 42101 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 42201, 42203, 42801 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 17 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,

3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 42801 nicht besonders aufgeführt sind,

4. für die Bezüge der außertariflichen Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,

5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,

6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 11 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 42101, 42201, 42203 und 42801 gegenseitig deckungsfähig. Rücklagen nach § 42a LHO können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(8) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap. 1212 Tit. 46101 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 1 LHO umgesetzt werden.

(9) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(10) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabge-

setzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(11) Aus den bei den Kap. 0321, 0504, 1410, 1414, 1415, 1419, 1420, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 42201 und 42801 sowie bei Kap. 1221 Tit. 42291 und 42295, Kap. 1403 Tit. 42277 und 42877, Kap. 1410 Tit. 68297A, Kap. 1412 Tit. 68201, 68296A und 68297A, Kap. 1415 Tit. 68297, Kap. 1417 Tit. 68294 und 68295, Kap. 1418 Tit. 68201 und Kap. 1421 Tit. 68201 und 68297 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung sowie die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des § 59 LBesGBW gezahlt. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 42201, 42801, 68201, 68294, 68295, 68296A, 68297 und 68297A.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Leistungsbezüge auf der Grundlage des Vergaberahmens sowie nicht in Anspruch genommene Mittel für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten auf der Grundlage des Zulagevolumens werden übertragen und für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zentral bei Kap. 1403 Tit. 42201 als Ausgaberesort gebildet. Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge und die Zulage zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft fest.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 42201 und 42801 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW, für Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW sowie für Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 28101, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 28192 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 28284.

(12) Die bei den Kap. 1470 bis 1474 Tit. 42801 ausgebrachten Stellen für Professoren im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis werden mit Ausscheiden des Stelleninhabers schlüsseltgerecht in Planstellen der Besoldungsgruppe W2/W3 (Professor an einer Kunsthochschule) umgewandelt.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten,

dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen.

(14) Aus Studiengebühren unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer der Hochschulen werden bis 31. März 2012 aus vereinnahmten Studiengebühren finanziert.

(15) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamts als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) In insgesamt bis zu 60 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsbereich der Polizei und bei bis zu 10 Einzelfällen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft VV Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(17) Soweit Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Schulart Werkrealschule zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen, gelten nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Epl. 04 nachgewiesen.

(18) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, die notwendigen Stellen zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse zur Amokprävention und der Enquetekommission »Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung« zu schaffen, soweit sichergestellt ist, dass die Personalausgaben (bei Planstellen einschließlich Zuführung zum Versorgungsfonds) vollständig im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bei Kap. 1212 Titelgruppe 70 und 71 finanziert werden.

(19) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 8 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden.

(20) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche, die die Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 erproben, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs bzw. der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten, der das Freistellungsjahr bzw. die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG belegt hat, gesperrt.

§ 3 a

Auf den entsprechend gekennzeichneten Stellen des Einzelplans dürfen auch Beschäftigte geführt werden, die nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, nach § 8 Absatz 1 und 3, nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder nach § 17 Absatz 7 Satz 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind als dies nach § 17 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen können Beschäftigte auf einer Stelle

- der Entgeltgruppe 2 höchstens nach Entgeltgruppe 3,
- der Entgeltgruppe 3 höchstens nach Entgeltgruppe 5,
- der Entgeltgruppe 5 höchstens nach Entgeltgruppe 6,
- der Entgeltgruppe 6 höchstens nach Entgeltgruppe 8 bzw. (bei Lehrkräften) 9,
- der Entgeltgruppe 8 höchstens nach Entgeltgruppe 9,
- der Entgeltgruppe 13 höchstens nach Entgeltgruppe 14 bezahlt werden. Von der in den Fußnoten der Stellenübersichten zum Staatshaushaltsplan genannten Anzahl kann bei Vorliegen der oben genannten tarifrechtlichen Voraussetzungen abgewichen werden.

§ 4

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 0 Euro,
2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des

vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im Haushaltsjahr 2012 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 vermindert sich um die Einnahmen bei Kap. 1209 Tit. 356 04, die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung der inzwischen aufgelösten Landesimmobiliengesellschaft anfallen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 7 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Behördenbauprogramm, zuletzt durch § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2011 auf 952 000 000 Euro festgesetzt, wird auf 992 000 000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(9) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 auf 1 891 640 000 Euro festgelegt, wird auf 1 990 140 000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(10) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(11) Die bei den Kap. 0711 und 0712 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(12) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünfzehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(13) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag über die Planung und den Bau des Projekts »Stuttgart 21« und der Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses des Landes an die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der Neubautrecke Wendlingen–Ulm, soweit diese nicht aus den bei Kap. 1303 Titelgruppe 78 bzw. 99 etatisierten bzw. einzuplanenden Haushaltsmitteln abzudecken sind. Die Verzinsung zu Gunsten des Sondervermögens erfolgt zu marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss des Projekts nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(14) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können

vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 5

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 700 000 000 Euro jährlich;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich;
3. für die Aufnahme von Krediten durch die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, soweit sie zur Verlängerung der Vorfinanzierung des Beitrags der Wirtschaft erforderlich sind, bis zur Höhe von 7 500 000 Euro;
4. zu Gunsten der NECKARPRI GmbH zum Zweck der Beteiligung an einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG bis zu insgesamt 400 000 000 Euro zzgl. Zinsen;
5. zu Gunsten der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens bis zu insgesamt 400 000 000 Euro.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu Gunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versiche-

rungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(4) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 und 3,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen.

(5) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(6) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 für das Haushaltsjahr 2012 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2013 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;
 - 1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69

(Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);

2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
 - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zu Gunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 15, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 – alle Einzelpläne bzw. Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;
 - 4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;
5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 15, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 – alle Einzelpläne bzw. Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich
 - 5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zu Gunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;
 - 5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zu

Gunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0314 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 die Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0437, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0816, 0819, 0820, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0903 Tit. 685 76, Kap. 0919 Tit. 534 01, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1001 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1007 Titelgruppe 87 und 88, Kap. 1303 Titelgruppe 78, Kap. 1469 Tit. 429 76 und Tit. 546 76, Kap. 1479 Tit. 429 71 und Ausgabetitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabetitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabetitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinaus gehen, werden abweichend von § 9 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabetitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 44101 und 44601 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen des Pilotversuchs Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 42751, 42806 und 42851.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

§ 6a

(1) In den folgenden Bereichen wird die Personalausgabenbudgetierung erprobt:

- Kap. 0305 ohne die Stellen der Abschnitte 2.2 Schutzpolizei und 2.3 Kriminalpolizei und ohne die Stellen des Landesbetriebs Gewässer,
- Kap. 0508,
- Kap. 0608,
- Kap. 0618.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, weitere Bereiche zuzulassen.

(2) Die Personalausgabenbudgetierung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 mit Ausnahme der Gruppen 421 und 424, der Tit. 42203 und 42701 sowie der Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabetitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind untereinander uneingeschränkt deckungsfähig. Sie sind zu Gunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 einseitig uneingeschränkt deckungsfähig. Die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der bei den Titelgruppen veranschlagten Ausgaben sind zu Gunsten der einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. Die Ausgaben der Obergruppe 81 sind zu Gunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 20 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. § 6 bleibt unberührt.

2. Übertragbarkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind übertragbar. Eine Budgetüberschreitung ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. § 6 bleibt unberührt.

3. Stellenbewirtschaftung

Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen sind folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung zulässig:

- a) Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
- b) Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- c) Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- d) Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamt hinaus für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten als Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
- e) Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle bzw. andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen.

4. Leistungsprämie

Im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2 erwirtschaftete Mittel können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.

- (4) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b erforderlichen Stellenhebungen gelten mit dem Vermerk künftig umzuwandeln und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und d erforderlichen Stellen mit Vermerk künftig wegfallend als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

- (1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0314 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft bei Kap. 0314 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

- (5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 8

- (1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnhei-

- men, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
 3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
 4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Reichsvermögen-Gesetz vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat,
 5. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, um höchstens 20 vom Hundert zu ermäßigen.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 28, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04, sowie in verschiedenen Kapiteln bei Tit. 356 63 und bei den Kap. 1220, 1223 und 1240 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Aus dem Allgemeinen Grundstock werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung landeseigener Gebäude im Haushaltsjahr 2012 bis zu 17 635 000 Euro vorfinanziert. Die Ausgaben werden verwaltungsintern durch eingesparte Energiekosten refinanziert und an den Allgemeinen Grundstock zurückgeführt.

(6) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, unter Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, die Umwandlung der stillen Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg in Stammkapital bzw. die Härtung der stillen Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung der Anforderungen an hartes Kernkapital im Sinne der EU-Vorgaben vorzunehmen.

§ 9

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2011 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für

1. übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt sind,

2. unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen aus Kap. 1403 Titelgruppe 71.

§ 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu außerdienstlichen Zwecken.

§ 11

Der Wettmittelfonds nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 4. März 2008 (GBl. 2008, S.81) beträgt 2012 134365400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 1 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 2 um 2500000 Euro zulasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege).

§ 12

§ 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S.571, ber. S.706) ist für das Haushaltsjahr 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 10 Spielbankengesetz genannten Erträge in Höhe von insgesamt bis zu 47787300 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Mögliche, darüber hinaus anfallende Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

§ 13

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S.466), zuletzt geändert durch

Artikel 8 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 959), im Haushaltsjahr 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Absatz 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 14

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Februar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

BONDE

STICKELBERGER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2012**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	31,0	-	31,0	51.298,8
02	Staatsministerium	-	291,3	1.910,4	2.201,7	28.175,1
03	Innenministerium	-	46.705,0	78.937,5	125.642,5	2.098.282,2
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.607,6	26.024,9	28.632,5	8.024.876,0
05	Justizministerium	-	677.526,9	12.751,0	690.277,9	1.027.833,8
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	242.001,5	81.236,5	323.238,0	955.344,3
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft)	-	27.749,5	210.536,9	238.286,4	6.563,3
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5.835,0	42.321,8	187.209,5	235.366,3	290.111,2
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	4.591,3	86.951,1	91.542,4	85.449,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	74.000,0	58.542,6	10.680,1	143.222,7	95.834,9
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	20.456,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	29.047.682,0	315.634,0	6.009.018,9	35.372.334,9	759.826,3
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	991,5	995.079,7	996.071,2	19.872,8
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	56.238,3	543.783,7	600.022,0	1.763.769,6
15	Ministerium für Integration	-	283,3	20,0	303,3	4.471,4
Summe		29.127.517,0	1.475.516,6	8.244.140,2	38.847.173,8	15.232.165,6

Gesamtplan**2012**

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
5.389,0	8.695,2	2.060,0	-	67.443,0	67.412,0 -	-	01
11.691,8	5.293,5	497,5	91,8	45.749,7	43.548,0 -	-	02
174.335,9	122.174,0	115.698,7	3.217,9	2.513.708,7	2.388.066,2 -	313.631,2	03
40.334,3	1.023.751,0	150.870,7	-5.286,3	9.234.545,7	9.205.913,2 -	163.021,5	04
385.660,7	47.927,2	14.109,0	-5.966,1	1.469.564,6	779.286,7 -	9.457,0	05
64.392,6	310.309,0	95.053,0	50,0	1.425.148,9	1.101.910,9 -	23.988,0	06
10.077,3	354.704,4	265.822,8	-22.879,1	614.288,7	376.002,3 -	248.512,0	07
56.796,6	280.685,0	178.644,5	-3.349,5	802.887,8	567.521,5 -	205.937,0	08
31.450,5	690.934,8	410.967,1	9.719,2	1.228.520,6	1.136.978,2 -	254.885,0	09
69.439,6	61.655,1	175.516,2	-14.255,8	388.190,0	244.967,3 -	178.100,0	10
772,7	2,0	-	-	21.231,6	21.230,6 -	-	11
2.506.901,5	10.381.475,0	1.104.979,1	-23.325,3	14.729.856,6	20.642.478,3 +	543.443,0	12
41.153,3	1.139.009,1	588.581,5	-20.922,0	1.767.694,7	771.623,5 -	285.712,5	13
241.625,6	2.130.282,8	441.593,9	-114.477,0	4.462.794,9	3.862.772,9 -	31.934,9	14
4.632,9	66.334,0	110,0	-	75.548,3	75.245,0 -	500,0	15
3.644.654,3	16.623.232,1	3.544.504,0	-197.382,2	38.847.173,8	-	2.259.122,1	

Gesamtplan

	2012
	Tsd. EUR
2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2012	
Einnahmen	
Gesamteinnahmen	38.847.173,8
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	460.213,0
Einnahmen aus Überschüssen	1.094.600,0
Netto-Einnahmen	37.292.360,8
Ausgaben	
Gesamtausgaben	38.847.173,8
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	157.155,6
Netto-Ausgaben	38.690.018,2
Finanzierungssaldo	-1.397.657,4

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2012**Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	8.000.000,0
Summe	8.000.000,0

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	69.150,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	8.000.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	8.069.150,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-69.150,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-69.150,0

**Verordnung der Landesregierung,
des Ministeriums für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft und des Ministeriums
für Verkehr und Infrastruktur
zur Änderung der Immissionsschutz-
Zuständigkeitsverordnung und
der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 7. Februar 2012

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 bis 3 und § 24 des Landesverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBI.
S. 313, 314),
2. § 66 Absatz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom
13. Januar 1992 (GBI. S. 1) im Einvernehmen mit dem
Innenministerium,
3. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),
4. § 36 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung
vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005
(BGBl. I S. 1626):

Artikel 1

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeits-
verordnung

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom
11. Mai 2010 (GBI. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009
(BGBl. I S. 2723, 2727)« durch die Wörter »zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli
2011 (BGBl. I S. 1475, 1498)« ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
»1. das Umweltministerium und das Ministerium
für Verkehr und Infrastruktur als oberste Im-
missionsschutzbehörden,«.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter »das Treibhaus-
Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I
S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-
setzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954)« durch
die Wörter »das Treibhaus-Emissionshandelsgesetz
vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »zuletzt ge-
ändert durch das Gesetz zur Reduzierung und Be-
schleunigung von immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007
(BGBl. I S. 2470)« durch die Wörter »zuletzt geän-
dert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom

26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691)« er-
setzt.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter »Ministerium für
Umwelt, Naturschutz und Verkehr« durch das Wort
»Umweltministerium« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Be-
hörden nach der

1. Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbi-
nenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004
(BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847), zuletzt geändert
durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar
2009 (BGBl. I S. 129), mit Ausnahme der in Ab-
satz 7 geregelten Zuständigkeit,
2. Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Ver-
brennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. Ap-
ril 2004 (BGBl. I S. 614, ber. S. 1423), zuletzt
geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
8. April 2011 (BGBl. I S. 605).«

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Das Umweltministerium ist zuständige Be-
hörde nach

1. § 13 Absatz 3 der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom
26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),
2. § 15a Absatz 2 der Verordnung zur Emissions-
begrenzung von leichtflüchtigen halogenierten
organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom
10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt
geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194),
3. § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit
und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft-
und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. De-
zember 2010 (BGBl. I S. 1849).«

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 2« ge-
strichen.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter »zuletzt geändert
durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Mai 2009
(BGBl. I S. 1043)« durch die Wörter »zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 21. August 2001
(BGBl. I S. 2180, 2213)« ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Zuständigkeit für die Durchführung
der Störfall-Verordnung

Zuständige Behörde für die Durchführung der Störfall-
Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 8. Juni
2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert durch Artikel 5
Absatz 4 der Verordnung vom 26. November 2010
(BGBl. I S. 1643, 1691), sind die Regierungspräsidien
mit Ausnahme der §§ 14 und 19 Absatz 4 und 5, für die

die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständig ist.«

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität,
Luftreinhaltemaßnahmen, Verkehrsbeschränkungen,
Lärmminderungsmaßnahmen

(1) Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist zuständige Behörde nach § 44 Absatz 1, § 46 und § 46a BImSchG sowie nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3, § 11, § 14, § 20 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2, 3 und 6, § 31 und § 32 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerten (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065). Die Übermittlung der Informationen nach § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1, § 31 und § 32 der 39. BImSchV erfolgt über das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden nach § 40 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 3, § 47 Absatz 1 bis 5 a BImSchG sowie nach § 21 Absatz 2, § 22, § 25 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und 4, § 28 Absatz 1, § 29, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 5 der 39. BImSchV. Die Übermittlung der Informationen nach § 21 Absatz 2, § 22 und § 25 Absatz 2 der 39. BImSchV erfolgt über das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde nach § 30 Absatz 4 der 39. BImSchV.

(4) Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist zuständige Behörde für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG für Hauptverkehrsstraßen und für nicht-bundeseigene Haupt-eisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen sowie für Großflughäfen.

(5) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Großflughäfen.

(6) Im Übrigen sind nach § 47e Absatz 1 BImSchG die Gemeinden zuständig.«

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter »Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr« werden durch das Wort »Umweltministerium« ersetzt.

7. § 9 wird aufgehoben.

Die bisherigen Paragraphen 10, 11 und 12 werden die Paragraphen 9, 10 und 11.

8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter »Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr« werden durch das Wort »Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung

Die Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung vom 15. März 2011 (GBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.30 wird wie folgt gefasst:

»1.30	§ 48 Satz 2	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	
		– bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung	– Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)
		– bei sonstiger Lagerung	– Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden«.

2. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

»3.2	§ 3	Zulassung von Ausnahmen	
		– bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung	– Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)
		– bei sonstiger Lagerung	– Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden«.

3. Nummer 3.3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Februar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

UNTERSTELLER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

HERMANN

**Verordnung der Landesregierung
über das vorübergehende Verlassen
des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber
(AsylAufenthVO)**

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266, 1268), wird verordnet:

§ 1

Recht zum vorübergehenden Aufenthalt

(1) Asylbewerber dürfen sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg aufhalten, wenn

1. sie nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und
 2. sie nicht erheblich gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen.
- (2) Das Gebiet, in dem sich Asylbewerber vorübergehend aufhalten dürfen, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

§ 2

Auflagen; Wohnsitznahme

Auflagen nach § 60 AsylVfG, insbesondere die Verpflichtung der Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Ämter für Ausbildungsförderung
für Studierende
(Zuordnungsverordnung BAföG)**

Vom 5. Januar 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBI. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565), wird verordnet:

§ 1

Für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, werden Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm eingerichtet.

§ 2

(1) Das Studentenwerk Bodensee – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Konstanz oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Weingarten,
2. Hochschule Konstanz,
3. Hochschule Ravensburg-Weingarten,
4. Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg,
5. Naturwissenschaftlich-Technische Akademie (nta) Isny – staatlich anerkannt,
6. Zeppelin University – staatlich anerkannte Hochschule Friedrichshafen.

(2) Das Studentenwerk Freiburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Freiburg oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Freiburg,
2. Hochschule für Musik Freiburg,
3. Hochschule Furtwangen,
4. Hochschule Offenburg,
5. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,
6. Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen,
7. Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach,
8. Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen,
9. Gustav-Siewerth-Akademie Bierbronn – staatlich anerkannt,
10. Hochschule für Kunst, Design und Populäre Musik Freiburg – staatlich anerkannt,

11. Evangelische Hochschule Freiburg – staatlich anerkannt,
12. Katholische Hochschule Freiburg – staatlich anerkannt,
13. AKAD – Wissenschaftliche Hochschule Lahr (WHL) – staatlich anerkannt,
14. International University of Cooperative Education Freiburg.

(3) Das Studentenwerk Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Heidelberg oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Heidelberg,
2. Hochschule Heilbronn,
3. Fachhochschule Schwetzingen,
4. Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach,
5. Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg – staatlich anerkannt,
6. Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg – staatlich anerkannt,
7. SRH Hochschule Heidelberg – staatlich anerkannt,
8. German Graduate School of Management and Law Heilbronn – staatlich anerkannt,
9. Fachhochschule Schwäbisch Hall – staatlich anerkannt.

(4) Das Studentenwerk Karlsruhe – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Karlsruhe oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Karlsruhe,
2. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe,
3. Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,
4. Hochschule für Musik Karlsruhe,
5. Hochschule Karlsruhe,
6. Hochschule Pforzheim,
7. Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe,
8. SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien Calw – staatlich anerkannt,
9. Karlshochschule International University Karlsruhe – staatlich anerkannt,
10. Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) – staatlich anerkannt.

(5) Das Studentenwerk Mannheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Mannheim oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim,
2. Hochschule Mannheim,

3. Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim,
4. Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Mannheim – Fachbereich Bundeswehrverwaltung,
5. Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim – staatlich anerkannt,
6. Akademie für Waldorfpädagogik Mannheim, Studiengang Lehrer an heilpädagogischen Schulen,
7. Hochschule der Wirtschaft für Management Mannheim – staatlich anerkannt.

(6) Das Studentenwerk Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Stuttgart oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (ohne Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen),
2. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart,
3. Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
4. Hochschule Esslingen,
5. Hochschule der Medien Stuttgart,
6. Hochschule für Technik Stuttgart,
7. Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,
8. Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart,
9. Evangelische Hochschule Ludwigsburg – staatlich anerkannt,
10. AKAD – Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt,
11. Freie Hochschule Stuttgart – Seminar für Waldorfpädagogik – staatlich anerkannt,
12. Merz-Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart – staatlich anerkannt,
13. Priesterseminar Stuttgart – Freie Hochschule der Christengemeinschaft in eigener Trägerschaft.

(7) Das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an den Universitäten Tübingen und Hohenheim oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen),
2. Staatliche Hochschule für Musik Trossingen,
3. Hochschule Albstadt-Sigmaringen,
4. Hochschule Nürtingen-Geislingen,
5. Hochschule Reutlingen,
6. Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg,
7. Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg – staatlich anerkannt,
8. Hochschule für Kirchenmusik Tübingen – staatlich anerkannt,

9. Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – staatlich anerkannt,
10. Theologische Hochschule Reutlingen – staatlich anerkannt.

(8) Das Studentenwerk Ulm – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist für Auszubildende zuständig, die an der Universität Ulm oder an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd,
2. Hochschule Aalen,
3. Hochschule Biberach,
4. Hochschule Schwäbisch Gmünd,
5. Hochschule Ulm,
6. Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim,
7. SRH Fernhochschule Riedlingen – staatlich anerkannt.

§ 3

Für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland in der Fassung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098) genannten Ländern besuchen, sind zuständig:

1. das Studentenwerk Heidelberg für Spanien,
2. das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim für die Türkei sowie Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuordnungsverordnung BAföG vom 18. Februar 2009 (GBl. S. 122) außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Januar 2012

BAUER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-VO

Vom 20. Januar 2012

Auf Grund von § 70 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 570, 571), wird verordnet:

Artikel 1

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom

11. November 2009 (GBl. S. 693, 710), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort »Kernkompetenzfach« durch das Wort »Kernfach« ersetzt.

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die SMV-Satzung kann vorsehen, dass der Schülersprecher von allen Schülern der Schule oder von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern gewählt wird; sie kann auch regeln, dass ein Stellvertreter von allen Schülern der Schule aus deren Mitte oder aus der Mitte der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter direkt gewählt wird, weitere Stellvertreter können nur von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt werden; die Gewählten sind Mitglieder des Schülerrats.«

2. In § 8 Absatz 5 und § 13 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort »Kernkompetenzfach« durch das Wort »Kernfach« ersetzt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 66 Abs. 2 Satz 3« durch die Angabe »§ 66 Absatz 2 Satz 2« ersetzt.

4. § 22 wird folgender Satz angefügt:

»Daneben gehören dem Landesschülerbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.«

5. § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für die Wahl der Mitglieder nach § 22 Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie aus der Mitte eines auf Landesebene gebildeten Wahlausschusses gewählt werden.«

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort »Hauptschule« durch die Wörter »Werkrealschule und Hauptschule« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Dem Wahlausschuss nach § 26 Absatz 4 gehören aus jedem Regierungsbezirk vier gewählte Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 22 Satz 1 entsprechen. Wahlberechtigt zur Wahl dieser Vertreter sind die Schülersprecher der entsprechenden Schulen im jeweiligen Regierungsbezirk, die in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben des § 5 Absatz 1 entspricht; wählbar ist, wer zur Zeit der Wahl in einer Schule nach § 22 Satz 2 Schülervertreter ist, der in einem den Vorgaben des § 5 Absatz 1 entsprechenden Wahlverfahren gewählt wurde.«

7. § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die oberste Schulaufsichtsbehörde sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlausschuss nach § 26 Absatz 4.«

8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe »§ 27 Abs. 1 Nr. 1« durch die Angabe »§ 26 Abs. 4 oder § 27 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Januar 2012

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper (Himmelslaternenverordnung)

Vom 24. Januar 2012

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 Satz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

Das Aufsteigenlassen von unbemannten ballonartigen Leuchtkörpern, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen offenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen »Himmelslaterne«, »Kong-Ming-Laterne«, »Sky-Laterne«, »Skyballon«, »Glückslaterne«, »Wunschlaterne« oder »Fluglaterne« bekannt sind, ist verboten.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung unbemannte ballonartige Leuchtkörper aufsteigen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Januar 2012

GALL

Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 13. Februar 2012

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50, 52):

Artikel 1

Verordnung des Umweltministeriums
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Produktsicherheit (Produktsicherheits-
Zuständigkeitsverordnung – ProdSZuVO)

§ 1

Produktsicherheit

(1) Zuständig für den Vollzug der Abschnitte 2 bis 8 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179) und der auf Grund von § 8 ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sind die Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für den Vollzug der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit sie Sachverhalte aus den in Satz 1 genannten Bereichen betreffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zuständig

1. die nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ProdSG zuständigen Behörden, soweit die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 ProdSG ergänzend zu den Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet werden,
2. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen zu diesem Abkommen und seinen Änderungsabkommen,

3. das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten sowie
4. das Umweltministerium für die Sicherstellung der Koordinierung der Überwachung, die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzepts, die Veröffentlichung der Überwachungsprogramme und die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen.

§ 2

Überwachungsbedürftige Anlagen

Zuständige Behörden für den Vollzug des Abschnitts 9 des Produktsicherheitsgesetzes und der Rechtsverordnungen auf Grund von Vorschriften dieses Abschnitts sind

1. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen zu diesem Abkommen und seinen Änderungsabkommen,
2. die nach § 2 Absatz 1 ImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde,
3. das Regierungspräsidium Freiburg
 - a) für die in § 10 ImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten,
 - b) für die Anerkennung nach § 14 Absatz 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten nach Buchstabe a,
4. das Umweltministerium für die Anerkennung nach § 14 Absatz 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung, soweit nicht nach Nummer 3 Buchstabe b das Regierungspräsidium Freiburg zuständig ist, sowie
5. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268),

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 2011 (GBl. S. 125, 130), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 58 wird wie folgt gefasst:

»§ 39 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 des Produktsicherheitsgesetzes,«.

bb) In Nummer 59 wird die Angabe »§ 19 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 des Geräte- und« durch die Angabe »§ 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 12 bis 17 des« ersetzt.

b) In Absatz 7 wird das Wort »sowie« gestrichen und nach dem Wort »Bundesberggesetz« der Halbsatz »sowie nach dem Produktsicherheitsgesetz, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist« eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Januar 2005 (GBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 332), außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 2012

UNTERSTELLER

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Vom 24. Januar 2012

Der Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder ist nach Artikel 10 dieses Staatsvertrags mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 24. Januar 2012

MURAWSKI

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2011

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.
